

Gesetz
zur Anpassung rechtlicher Regelungen
an das Reisegesetz
vom 11. Januar 1990

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 11. Januar 1990 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland — Reisegesetz — (GBI. I Nr. 3 S. 8) werden die in der Anlage aufgeführten Gesetze geändert. Die geänderten Bestimmungen erhalten die nachfolgend veröffentlichte Fassung.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 10 S. 227) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 Prof. Dr. Gerlach

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Gesetz vom 5. Dezember 1975 über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf Internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — (GBI. I Nr. 46 S. 748)

Im § 18 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Recht des Staates, dessen Bürger er ist.“

2. Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBI. I Nr. 17 S. 148)

a) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik weisen sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Paß der Deutschen Demokratischen Republik aus.“

b) Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Pässe und andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

(2) Der Verlust von Pässen und anderen Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik umgehend anzuzeigen.

(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese umgehend bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.“

c) Der § 3 wird aufgehoben.

Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlperiode
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Januar 1990

Entsprechend Artikel 64 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die neunte Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik endet am 5. Mai 1990.

Dem Staatsrat wird entsprechend Artikel 72 der Verfassung der DDR empfohlen, die Wahlen zur Volkskammer für den 6. Mai 1990 auszuschreiben.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 11. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 11. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. G. Maleuda